

Klagen auf Wiedergutmachung und die staatliche Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen: Fragen und Aufgaben für Japan

*Masanori Okada**

- I. Zur Einführung
- II. Der Wandel in der Wiedergutmachungspolitik
 - 1. Wiedergutmachung gegenüber japanischen Staatsangehörigen
 - 2. Wiedergutmachung gegenüber nicht-japanischen Geschädigten
 - 3. Vorschläge für eine Problemlösung
- III. Der aktuelle Stand der Klage und Gerichtsentscheidungen
 - 1. Besonderheiten der Klagen
 - 2. Verschiedene Arten von Klagen
 - 3. Typische rechtliche Probleme
- IV. Thesen

I. ZUR EINFÜHRUNG

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieg wurden Japaner, die aktiv am Krieg teilgenommen hatte, zwar wegen „Verbrechen gegen den Frieden“ und „normaler“ Kriegsverbrechen bestraft. Die Unterdrückung der Bevölkerung in den besetzten Ländern und den japanischen Kolonien oder unmenschliche Handlungen im Zuge der Kriegshandlungen wurden aus politischen Gründen jedoch ignoriert: Bislang wurde kein Japaner aufgrund von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bestraft.

Seit 1990 sind von ausländischen Staatsangehörigen, die Opfer des Krieges wurden, etwa 70 Schadenersatzklagen gegen die japanische Regierung und/oder solche japanische Unternehmen, die in der Kriegszeit Rüstungsbetriebe waren, anhängig gemacht worden; weitere Klagen sind zu erwarten.¹ Obwohl Streitigkeiten dieser Art eigentlich im Zuge der Wiedergutmachungsmaßnahmen unter dem Stichwort „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ oder im Prozeß der Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen den Alliierten und Japan hätten gelöst werden sollen, ist dies vor dem Hintergrund des Anfang der 50iger Jahre einsetzenden „kalten Krieges“ lange Zeit nicht geschehen.

* Der Verfasser dankt Herrn *Yasuhiro Okada* (Universität Hokaido) und Herrn *Marc Dernauer* (Max-Planck-Institut) für ihre vielfältige Unterstützung.

1 Vgl. M. OKADA, *Sengo hoshô saiban no dôkô to rippôteiki kaiketsu* [Die Klagen über die Wiedergutmachung und eine Problemlösung durch die Gesetzgebung], in: Chi / Igarashi / Okada / Nako (Hrsg.), *Nikkan no sôgo rikai to sengo hoshô* [Neue japanisch-koreanische Partnerschaft und das Problem der Wiedergutmachung in der Nachkriegszeit] (Tokyo, 2002) 131 und unten Tabelle 2.

Hätte man seinerzeit auf die künftige internationale Einbindung Japans geblickt, hätte man verstehen können, wie wichtig eine Lösung dieser Probleme gewesen wäre, um einen steten Stein des Anstoßes in der japanischen Außenpolitik zu beseitigen. Zudem hätte eine solche Lösung auch zu einer gesunden Entwicklung der politischen Kultur in Japan maßgeblich beigetragen. Die Aufarbeitung der Vergangenheit und damit eine Beendigung von deren Verdrängung hätte zu einer kritischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen geführt, was wiederum eine bessere politische Willensbildung im heutigen Japan zur Folge gehabt hätte.

In diesem Artikel wird die aktuelle Situation vor dem Hintergrund zahlreicher Gerichtsentscheidungen, die sich mit Fragen der Wiedergutmachung befassen, beleuchtet. Diese Urteile greifen naturgemäß die unterschiedlichsten Probleme auf. Bevor ich die einzelnen Entscheidungen analysiere, gehe ich zunächst auf den Wandel in der Wiedergutmachungspolitik von Seiten der japanischen Regierung in der Nachkriegszeit ein (II). Sodann werden ausgewählte Aspekte der Gerichtsentscheidungen näher betrachtet (III). Abschließend werden einige rechtsdogmatische und rechtspolitische Thesen zur Lösung der Problematik formuliert (IV).

II. DER WANDEL IN DER WIEDERGUTMACHUNGSPOLITIK

1. *Wiedergutmachung gegenüber japanischen Staatsangehörigen*

Zunächst hatte die japanische Regierung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges auf Befehl der alliierten Besatzungsmacht die von der vorherigen Militärregierung erlassenen Entschädigungsgesetze aufgehoben. Nach dem Friedensschluß von 1952 und der Wiederherstellung der Unabhängigkeit hat die Regierung verschiedene neue Gesetze über die Unterstützung von Kriegsversehrten und Hinterbliebenen, die Pension der Soldaten und anderes verabschiedet. Ursprünglich waren diese Gesetze Teil des sozialen Sicherungssystems. Im Laufe der Zeit veränderte sich allmählich ihre Natur: Sie verhalfen den ehemaligen Militärangehörigen und deren Hinterbliebenen, die Renten beziehen, zu einer privilegierten Stellung (siehe Tabelle 1, folgende Seite). Die Summe aller bislang gezahlten Renten und sonstigen Leistungen wird auf ca. 50 Billionen Yen geschätzt, und noch heute zahlt der japanische Staat alljährlich ca. eine Billionen Yen. Nach einer kritischen Meinung lassen sich diese Maßnahmen auch als eine Fortsetzung der konservativen Vorkriegspolitik verstehen.²

Demgegenüber sind die Anliegen der Bürger für einen Ausgleich von Kriegsschäden und eine Wiedergutmachung für politische Gefangene und Opfer der Widerstandsbewe-

2 Zu diesen Gesetzen siehe N. TANAKA / H. TANAKA / N. NAMITA, *Izoku to sengo* [Hinterbliebene und Nachkriegszeit] (Tokyo); M. OKADA, *Sengo hoshô o meguru nihon seifu no taiô* [Über die Wandlung der Maßnahmen der japanischen Regierung gegen die Wiedergutmachung in der Nachkriegszeit], in: Chi u.a. (Fn. 1) 106.

gung ignoriert worden. Der Oberste Gerichtshof hat derartige Ansprüche auf Entschädigung bzw. Wiedergutmachung in der Vergangenheit abgelehnt, da alle japanischen Staatsbürger die kriegsbedingten Schäden in gleicher Weise zu tragen hätten und es kein spezielles Gesetz für eine solche Entschädigung gäbe. Das Ob und Wie einer eventuellen Wiedergutmachung sei eine politische Frage, die der Gesetzgeber zu lösen habe und die nicht von der Rechtsprechung beantwortet werden könne.³ Ehemaligen japanischen Kriegsgefangenen in Sibirien wurde erst 1988 durch ein spezielles Sonderfondsgesetz die symbolische Summe von 100.000 Yen als Anerkennungsprämie ausgezahlt.

Tabelle 1 : Die Gesetze über die Wiedergutmachung in der Nachkriegszeit

1952	Gesetz zur Unterstützung von Kriegsversehrten und die Hinterbliebenen
1953	Änderungsgesetz zum Pensionsgesetz (Wiedereinführung der Pension für frühere Soldaten und frühere Angestellten im Verteidigungsdienst u.a.); Gesetz zur Unterstützung für die Familien der Nicht-Repatriierten
1956	Gesetz über Ausnahmen bezüglich der Pension von Hinterbliebenen
1957	Gesetz zur Leistung an Heimkehrer; Gesetz über die ärztliche Behandlung von Atombombenopfern
1959	Gesetz über die Sondermaßnahme für Nicht-Repatrierte und ihre Familien
1963	Gesetz über Sonderleistung für die Kriegswitwen; Gesetz über Sonderunterstützung für die Kriegsversehrten
1965	Gesetz über Sonderbeileidsgeschenke für Hinterbliebene
1966	Gesetz über Sonderleistungen für die Frauen von Kriegsversehrten
1967	Gesetz über Sonderleistungen für die Eltern von Gefallenen; Gesetz über Unterstützungszahlungen für Heimkehrer
1968	Gesetz über Sondermaßnahmen für Atombombenopfer
1987	Gesetz über Beileidsgeschenk für die in Taiwan wohnenden Kriegsversehrten und Hinterbliebenen
1988	Gesetz zur Durchführung der Zahlungen der besonderen Beileidsgeschenke; Gesetz über den Sonderfonds für Friedensveranstaltungen
1994	Gesetz zur Unterstützung der Atombombenopfer
2000	Gesetz über Sonderbeileidsgeschenke für Kriegsversehrte und Hinterbliebene, die nach den Friedensverträgen ihre japanische Staatsangehörigkeit verloren haben .

Quelle: *Tanaka* u.a., Fn. 2, 133 und *Okada*, Fn. 2, 107

³ Vgl. z.B. OGH v. 27.11.1968 (Klage über Entschädigung für Vermögen im Ausland); OGH v. 28.4.1992 (unten Tabelle 2, Nr. 0); OGH v. 13.3.1997 (Klage über Entschädigung für die Gefangenschaft in Sibirien in der Nachkriegszeit).

2. *Wiedergutmachung gegenüber nicht-japanischen Geschädigten*

Nach einer Untersuchung des japanischen Gesundheitsministeriums aus dem Jahr 1990 wurden 242.241 Koreaner zum aktiven und passiven und Militärdienst gezwungen, von denen 22.182 gefallen sind. Die Zahlen für Taiwan belaufen sich auf 207.183 bzw. 30.306 Taiwanesen. Insgesamt wurden also 449.524 Personen aus diesen beiden Ländern zwangsverpflichtet, von denen 52.488 gefallen sind.⁴

Außerdem wurden hunderttausende von Arbeitern aus den ehemaligen japanischen Kolonien und Festlandchina zur Zwangsarbeit in japanischen Rüstungsindustrien, Bergwerken oder Häfen verpflichtet. Die Betroffenen wurden, obwohl sie nach Japan verschleppt worden waren, nach dem 15. August 1945 ungeachtet dieser Tatsache als Ausländer eingestuft, und ihnen wurde ein Recht auf die Wahl der japanischen Staatsbürgerschaft verweigert.

Die japanische Regierung vertritt bis heute die Auffassung, daß die Frage einer Wiedergutmachung gegenüber Zwangsrekrutierten und/oder Zwangsarbeitern im Kontext der Friedensverträge von 1952 „vollständig und endgültig“ gelöst worden sei. Demgegenüber geben sich die Betroffenen mit den in diesen Verträgen vorgesehenen Reparationsleistungen nicht zufrieden. Einerseits sei die Gesamtsumme zu niedrig (ca. 1 Billion Yen) und andererseits seien die Zahlungen zum Zweck des wirtschaftlichen Wiederaufbaus der vom Krieg geschädigten Länder geleistet worden, nicht aber als Ausgleich für individuelle Schäden oder als Lohnnachzahlungen.

Erst im Jahre 1987 sah sich die japanische Regierung gezwungen, ihre bisherige Haltung angesichts der Kritik zu korrigieren, die von der öffentlichen Meinung und insbesondere dem Obergericht Tokyo geäußert worden waren, das über einen Entschädigungsanspruch eines Taiwanesen zu entscheiden hatte, der in die japanische Armee eingezogen worden war. Erst die in Tabelle 1 genannten Gesetze aus dem Jahre 1987, 1988 und 2000 haben die Möglichkeit geschaffen, den zum aktiven und passiven Militärdienst eingezogenen Taiwanesen ein „Sonderbeileidsgeschenk“ in Höhe von zwei bis vier Millionen Yen pro Person zukommen zu lassen. Allerdings wurden diese Zahlungen nur an schwer Kriegsversehrte und Hinterbliebene geleistet. Die japanische Regierung begründete diese Sondermaßnahme damit, daß dieser Personenkreis von den Friedensverträgen nicht erfaßt worden sei.

Gegenüber Opfern aus anderen asiatischen Staaten und auf Seiten der Alliierten ist bis heute keine Wiedergutmachung erfolgt, wobei sich die japanische Regierung auf die Friedensverträge beruft. Trotz dieser Auffassung der japanischen Regierung wächst die Zahl der in Japan insbesondere von Chinesen und alliierten Kriegsgefangenen eingereichten Klagen kontinuierlich, denn das Recht zur Erhebung einer Klage ist den Geschädigten unbenommen.⁵

4 H. TANAKA, *Zai-nichi gaikokujin* [Ausländer in Japan] (2. Aufl., Tokyo 1995) 117.

5 Das sieht auch die japanische Regierung so. Beispielsweise hat der für die Friedensverträge zuständige Abteilungsleiter des Außenministeriums im Haushaltsausschuß des Oberhauses

Eigentlich hätte einem weiteren Problem von Anfang an eine zentrale Rolle im Rahmen der Wiedergutmachung zukommen müssen: dem Problem der sog. „*jūgun-ianfu*“ (sog. Trostfrauen, Sex-Sklavinnen für das japanische Militär). Die japanische Regierung bestritt zunächst die Tatsache, daß nicht-japanische Frauen in speziellen Lagern gefangen gehalten und zum Sex mit Militärangehörigen gezwungen wurden. Erst als einige der weiblichen Opfer unter ihrem wirklichen Namen gegen den japanischen Staat Klage erhoben und eine Vielzahl von Beweisen über die Beteiligung des Militärs an der Zwangsrekrutierung dieser Frauen und der Einrichtung der sogenannten „Notzuchtlager“ (*McDougall Report*) veröffentlicht worden waren, konnte die Regierung das Problem nicht länger unterdrücken. Im August 1993 kam es zu einer Entschuldigung der japanischen Regierung gegenüber diesen Opfern, und es wurde die „Asiatische Friedensvolksstiftung für Frauen“ [*Josei No Tame No Ajia Heiwa Kokumin Kikin*] ins Leben gerufen. Das Ziel der Stiftung war es, eine Unterstützung für die Opfer der sexuellen Gewalt zu organisieren. Diese haben jedoch die angebotenen Gelder weitgehend abgelehnt, und die Stiftung hat ihre Tätigkeit im Mai 2002 eingestellt.

3. *Vorschläge für eine Problemlösung*

An der Haltung der japanischen Regierung ist vielfach Kritik geübt worden. So nahm beispielsweise der Menschenrechtsausschuß der UNO im Februar 1996 einstimmig den Sonderbericht über „das militärische sexuelle Sklaventum“ (*Coomaraswamy Report*) an, der der japanischen Regierung nahelegte, die zur Wiedergutmachung erforderlichen Schritte einzuleiten, insbesondere die rechtliche Verantwortung eindeutig zu akzeptieren, die Opfer entsprechend offiziell zu entschädigen, die Materialien über die Vorgänge öffentlich zugänglich zu machen, sich bei den Opfern schriftlich und öffentlich zu entschuldigen, den Geschichtsunterricht in diesem Punkt an den japanischen Schulen zu verbessern und die verantwortlichen Täter anzuklagen und zu bestrafen.⁶

Im August 1998 begrüßte der Unterausschuß über die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten den Schlußbericht von *Gay McDougall* und beschloß, die Durchführung des *Coomaraswamy Reports* weiter zu verfolgen und zu ergänzen.⁷ Der *McDougall Report* betonte unter Berufung auf das Ergebnis einer von der japanischen Regierung vorgenommenen Untersuchung, daß die Mißhandlung der Frauen unzweifelhaft unter militärischem Zwang in den Notzuchtlagern erfolgt sei und daß eine Intervention der UNO erforderlich sei, um eine Entschädigung der Opfer und eine Bestrafung der Verantwortlichen zu erreichen. Die japanische Regierung wurde nochmals dringend aufgefordert, die Opfer so schnell als möglich zu entschädigen.

am 27.8.1991 erklärt, daß das Reparationsabkommen zwischen Korea und Japan die Ansprüche einzelner Geschädigter auf Wiedergutmachung *nicht* habe erlöschen lassen. Auch später hat die japanische Regierung wiederholt diese Ansicht geäußert.

6 U.N.Doc. E/CN.4/1996/53/Add.1.

7 U.N.Doc. E/CN.4/Sub.2/1998/13.

Im August 2000 verabschiedete der Unterausschuß eine Resolution über „gegenwärtige Formen der Sklaverei“, in der vorgeschlagen wurde, daß Organe der UNO die japanische Regierung beaufsichtigen sollen, um sicherzustellen, daß den Empfehlungen der beiden Berichte auch Folge geleistet würde.

Ergänzend tagte der sog. „Internationale Gerichtshof der Frauen über Kriegsverbrechen durch das sexuelle Sklavensystem in der japanischen Armee“ in den Jahren 2000/01 in Tokyo und im Haag. Der „Gerichtshof“ stellte zunächst den historischen Sachverhalt klar und zieht den (zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbenen) japanischen Kaiser (*Shōwa Tennō*) wie auch die Verantwortlichen im japanischen Militär eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit.⁸

In Japan haben Juristen und Politiker seit 1995 eine Reihe von Gesetzentwürfen vorgelegt, die auf eine Lösung der Probleme zielen. Zur Zeit wird der Entwurf eines Gesetzes über die Wiedergutmachung für die sexuellen Opfer während der Kriegszeit im japanischen Parlament beraten. Allerdings wie allgemein davon ausgegangen, daß der Entwurf nicht Gesetz werden wird, weil die Regierungsparteien sich dem Entwurf mit Rücksicht auf ihre konservativen Wähler widersetzen. Außerdem gibt es einen Vorschlag zur Gründung eines Wiedergutmachungsfonds für die Zwangsarbeit nach dem Vorbild von der deutschen Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“.⁹

III. DER AKTUELLE STAND DER KLAGE UND RICHTSENTSCHEIDUNGEN

1. Besonderheiten der Klagen

Abgesehen von den Klagen einiger taiwanesischer Staatsbürger wurde die große Mehrzahl der Klagen auf Wiedergutmachung erst nach dem Jahr 1990 erhoben. Dies hat verschiedene Gründe: Zum einen mußten viele Kläger auf das Ende des „kalten Krieges“ warten, da etliche asiatische Diktaturen einzelne Staatsbürger zuvor an der Ausübung ihrer Rechte gehindert hatten, um das ungelöste Problem als „diplomatische Verhandlungsmasse“ im zwischenstaatlichen Verkehr mit Japan benutzen zu können. Ein weiterer Grund ist, daß in Japan sich erst im Laufe der 80er Jahre die Erkenntnisse durchgesetzt hat, daß Japaner Kriegsverbrechen begangen haben, und damit die Bereitschaft in der japanischen Bevölkerung gewachsen ist, derartige Klagen zu unterstützen.

8 Dazu siehe die Artikel von CH. KIM, M. IGARASHI und J. LEE, in: Chi u.a. (Fn. 1); VAWW NET JAPAN (Hrsg.), *Sabakareta senji sei-bōryoku* [Verurteilte Gewaltverbrechen gegen Frauen in der Kriegszeit] (2001); A. MAEDA, Über das Kriegsverbrechen (2000); DERS., *Sengo hoshō to sensō hanzai* [Wiedergutmachung und Kriegsverbrechen], in: *Hō No Kagaku*, Nr. 32, S. 78.

9 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, BGBl. I 2000, S. 1263. Vgl. auch K. MATSUMOTO, *Sengo hoshō no nichī-doku hikaku* [Wiedergutmachung in der Nachkriegszeit im Vergleich zwischen Japan und Deutschland], in: *Doitsu Kenkyū* Nr. 33-34 (2002), 37; J. VON HEIN, The Law Applicable to Governmental Liability for Violations of Human Rights in World War II, in: *Yearbook of Private International Law*, 3 (2001), 188 f., 198 f.

Hinzu kam, daß nach und nach immer mehr Dokumente auftauchten, die die Vorwürfe belegten. Und schließlich wollten viele der inzwischen betagten Opfer vor ihrem Tod ihr Ehre wiederhergestellt sehen und Gerechtigkeit erfahren.

Im Rahmen der Prozesse treten stets die gleichen Schwierigkeiten auf, namentlich die Probleme, Tatsachen beweisen zu müssen, die sich vor mehr als einem halben Jahrhundert ereignet haben; zudem sind nicht wenige Kläger bzw. Klägerinnen vor Ende der langjährigen Prozesse verstorben

2. *Verschiedene Arten von Klagen*

Eine erste Gruppe von Klagen ist diejenige von Personen, die zum aktiven oder passiven Militärdienst in der japanischen Armee zwangsverpflichtet wurden. Im Kern fordert diese Personengruppe eine Gleichbehandlung mit ehemaligen japanischen Militärangehörigen. Die Gerichte haben diese Ansprüche jedoch durchweg mit der Begründung abgelehnt, daß es für solche Ansprüche auf Wiedergutmachung an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Die Schaffung einer solchen sei eine politische Entscheidung, die nicht von Seiten der Judikative vorgenommen werden könne.

Eine zweite Gruppe von Klagen ist von ehemaligen Zwangsarbeitern eingereicht worden. Beklagte sind der japanische Staat und japanische Unternehmen, die während des Krieges Rüstungsfabriken betrieben. Bis vor kurzem wurden alle Klagen gegen die Unternehmen wegen Verjährung abgewiesen, aber das Distriktgericht Fukuoka hat in seinem Urteil vom 26.4.2002 (vgl. Tabelle 2, Nr. 60.3) einen Entschädigungsanspruch anerkannt, ohne die Verjährungsvorschrift des Art. 724 Zivilgesetz anzuwenden. In jüngster Zeit sind auch einige Verfahren durch einen Vergleich in Form einer Versöhnung abgeschlossen worden (Nr. 5, 15, 28, 31). Klagen gegen den japanischen Staat sind überwiegend auf der Grundlage der „Doktrin der Staatsimmunität“ abgewiesen worden. Aber auch hier läßt sich eine Veränderung feststellen: Einige neuere Entscheidungen haben Entschädigungsansprüche unter Hinweis auf eine Schutz- oder Vertragspflicht des Staates zuerkannt (Nr. 13, 34).

Die Klagen der sexuell mißbrauchten Frauen sind hauptsächlich auf eine offizielle Anerkennung der erlittenen Verletzungen und Repressalien, die Wiederherstellung der Ehre und eine Entschuldigung von Seiten der japanischen Regierung gerichtet. Die rechtlichen Probleme entsprechen weitgehend denen der Klagen von Zwangsarbeitern. Die Klägerinnen sind Frauen aus Korea, den Philippinen, den Niederlanden, Festlandchina und Taiwan (Nr. 7, 17, 18, 19, 24, 29, 33, 47, 49, 63, 67). Das Distriktgericht Yamaguchi, Abtg. Shimonoseki, hat in seinem Urteil vom 27.4.1998 entschieden, daß der japanische Staat die Klägerinnen dafür entschädigen müsse, daß er bislang keine entsprechenden Gesetze zur Wiedergutmachung erlassen habe. Bis dahin hatten die Gerichte derartige Klagen stets abgewiesen.

Die Klagen ehemaliger Kriegsgefangener sind regelmäßig wegen der „vollständigen und endgültigen“ Lösung in den Friedensverträgen abgewiesen worden. Nachdem der

Staat Kalifornien 15. Juli 1999 ein Gesetz erlassen hat, das den Opfern von Zwangsarbeit bis zum Ablauf des Jahres 2010 ein Recht auf die Erhebung von Klagen gegen deutsche oder japanische Unternehmen gewährt, sind mehr als 30 Klagen in den USA anhängig gemacht worden. Allerdings wurden fast alle abgewiesen, da die Ansprüche gegenüber deutschen Unternehmen durch die Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ schon erfüllt worden seien und Klagen gegen japanische Unternehmen als verjährt oder die zugrunde liegenden Ansprüche als durch die Friedensverträge befriedigt angesehen wurden.¹⁰

Eine fünfte Gruppe von Klagen ist sind schließlich diejenigen, die von Personen erhoben worden sind, die im Zuge der Invasion der japanischen Armee Schäden erlitten haben. Die Gerichte haben die Aktivitäten der japanischen Armee in Drittstaaten indes als „Ausübung öffentlicher Gewalt“ qualifiziert und den japanischen Staat unter Berufung auf die „Doktrin der Staatsimmunität“ von einer Pflicht zur Entschädigung befreit.

Daneben gibt es noch eine Reihe von speziellen Klagen, etwa von Opfern, die erst in der Nachkriegszeit durch verschüttete Bomben zu Schaden gekommen sind (Nr. 37, 41), oder Klagen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Besetzung Koreas durch den japanischen Staat (Nr. 14), oder solche im Zusammenhang mit Menschenversuchen an Kriegsgefangenen (Nr. 22).

3. *Typische rechtliche Probleme*

a) *Feststellung des Sachverhalts*

Eine wesentliche Forderung der Kläger ist, den Sachverhalt offiziell klären zu lassen und die Rechtsverstöße damit öffentlich festzustellen. Ihr Ziel ist nicht in erster Linie ein finanzieller Ausgleich, vielmehr geht um die Wiederherstellung der Ehre und eine offizielle Entschuldigung von Seiten der japanischen Regierung. Sie sind der Auffassung, daß die Verletzungen und Schäden, die ihnen zugefügt wurden, nicht das Ergebnis spontaner Ereignisse waren, sondern eine zwangsläufige Folge der gewaltsamen Expansion des japanischen Kaiserreichs, weshalb die heutige Regierung die dabei erfolgten Rechtsverletzungen als geschichtliche Tatsache anerkennen und sich dafür bei ihnen entschuldigen sollte.

Manche Gerichtsentscheidungen haben die jeweiligen Sachverhalte relativ ausführlich festgestellt. Dies gilt etwa für das Massaker an der Zivilbevölkerung im Zuge der Besetzung der chinesischen Stadt Nanking oder für den Einsatz biologischer Waffen,

10 Siehe H. YAMATE, *Dainiji-sekai-taisen-ji no kyosei rodo ni taisuru beikoku ni okeru tainichi-kigyō-sosho ni tsuite* [Über die Klage der durch Zwangsarbeit im 2. Weltkrieg Geschädigten gegen japanische Unternehmen in den USA], in: *Kyoto Gakuen Hōgaku* 2000/Nr. 2-3, S. 45, 2001/Nr. 2-3, S. 23; K. ANDERSON, *Issues of Private International Law and Civil Procedure Arising out of the U.S. Civil Suits for Forced Labor during World War II*, in: *Yearbook of Private International Law*, 3 (2001) 137. Dort auch zur Änderung des California Civil Procedure Code ‘Section 354.6’ (142).

den die japanische Regierung bis heute abstreitet (Nr. 30, 39). Andere Gerichte wiederum haben die Klagen ohne die Feststellung des Sachverhaltes abgewiesen unter Berufung auf die bereits erwähnten Argumente einer pauschalen Abgeltung der Ansprüche durch die Friedensverträge, die Doktrin der Staatenimmunität oder die zwischenzeitlich eingetretene Verjährung.

Meines Erachtens ist diese Art der Begründung jedoch nicht logisch, denn ohne eine genaue Feststellung des Sachverhaltes läßt sich nicht darüber urteilen, ob *in concreto* die Ansprüche durch die Friedensverträge erledigt wurden, ob tatsächlich die Doktrin der Staatsimmunität paßt oder wann genau die Verjährung eingetreten ist.¹¹

b) *Anspruchsgrund*

Die Kläger haben sich häufig auf Art. 3 der Haager Landkriegsordnung, auf internationales Gewohnheitsrecht, internationale Menschenrechte u. a. als Anspruchsgrundlage berufen. Die Gerichte haben indes bislang durchweg entschieden, daß sich individuelle Ansprüche nicht auf Völkerrecht gründen könnten. Dem steht eine einflußreiche Meinung entgegen, nach der das Völkerrecht bei bestimmten schwierigen Menschenrechtsverletzungen auch einzelnen Personen einen effektiven Rechtsschutz garantiere und deren Ansprüche nicht pauschal durch Friedensverträge oder einzelstaatliche Gesetze beschränkt werden könnten; Maßstab für die Rechtswidrigkeit sei vielmehr das Völkerrecht.¹²

c) *Verjährung*

Bezüglich der Verjährung, die nach japanischem Recht zum Erlöschen der Ansprüche führt, besteht insbesondere hinsichtlich dreier Punkte Streit.

Die Kläger behaupten regelmäßig, daß Stichtag für den Beginn der Verjährung erst der Tag sei, ab dem sie ihre Ansprüche tatsächlich mit Aussicht auf Erfolg hätten gerichtlich geltend machen können. Demgegenüber behaupten die Beklagten regelmäßig, maßgeblich sei der Zeitpunkt des Schadenseintritts oder spätestens des Abschlusses der Friedensverträge. Viele Entscheidungen sind der Auffassung der Beklagten in diesem Punkt gefolgt, einige neuere Entscheidungen haben aber auch die Schwierigkeiten der Kläger berücksichtigt und sich deren Auffassung angeschlossen (vgl. Nr. 13, 34, 60.3).

Ein zweiter Streitpunkt ist, ob die Frist von 20 Jahren i.S.v. Art. 724 S. 2 Zivilgesetz als eine unbedingte Erlöschensfrist zu verstehen ist. Obwohl der Oberste Gerichtshof im

11 Vgl. M. OKADA, *Sengo hoshô seikyû soshô to kokka sekinin* [Die Klagen auf Wiedergutmachung in der Nachkriegszeit und die staatliche Verantwortung], in: Hô No Kagaku [Wissenschaft des Rechts] Nr. 31 (2001) 127ff. Diese Doktrin, die ohne Feststellung des Sachverhaltes zu berufen ist, steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Reichsgerichtshofs und auch nicht im Einklang mit dem Staatshaftungsgesetz; dazu vgl. OKADA (Fn. 1) 133.

12 M. IGARASHI, *Nihon ni okeru "jûgun-ianfu" saiban to kokusai-hô* [Die „Trostfrauen“-Klagen in Japan und Völkerrecht], in: Chi u. a. (Fn. 1) 177 ff., K. ABE, *Jinken no kokuaiika* [Globalisierung der Menschenrechte] (Tokyo 1998) 263 ff. und *passim*.

Jahre 1989 diese Auslegung zunächst bejaht hatte,¹³ hat er später einige Ausnahmen zugelassen.¹⁴ Neuere Entscheidungen haben unter Berufung darauf die Anwendung der Verjährungsvorschrift in den Wiedergutmachungsfällen als treuwidrig (gerechtigkeitswidrig) angesehen.

Ein dritter Streitpunkt ist, ob andauernde körperliche und geistige Schäden, die ihren Ursprung in kriegsbedingten Handlungen der jeweiligen Beklagten hatten, Grundlage für Ansprüche auf Wiedergutmachung sein können. Während das Distriktgericht Yamaguchi es in der bereits erwähnten Entscheidung (Nr. 17) als rechtswidrig ansah, daß der japanische Gesetzgeber bis dahin keine gesetzliche Grundlage zum Ersatz derartiger Schäden geschaffen hatte, sind andere Gerichte jedoch dieser Auslegung nicht gefolgt. Nach meiner Auffassung sollte man solche Schäden, die wie in dem besagten Fall andauernder Natur sind, durchaus für Wiedergutmachungsansprüche in Betracht ziehen.¹⁵

d) *Versäumnis des Gesetzgebers*

Im Anschluß an eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes¹⁶ haben fast alle Entscheidungen der Instanzgerichte ein rechtswidriges Verhalten des japanischen Staates verneint, wenn dieser es unterlassen hat, Anspruchsgrundlagen für eine Wiedergutmachung bzw. Entschädigung zu schaffen.

Diese Urteile, die dem Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum einräumen, fußen letztlich auf der sog. „Doktrin von der Bescheidenheit der Justiz“, nach der sich die Gerichte insbesondere bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von sozialen oder wirtschaftlichen Gesetzen, aber auch hinsichtlich der Duldungspflicht von Staatsbürgern in Zusammenhang mit Kriegshandlungen zurückhalten sollen.¹⁷ Einzig die erstinstanzliche Entscheidung des Distriktgerichts Yamaguchi (Nr. 17) sah das Versäumnis des japanischen Gesetzgebers, ein spezielles Entschädigungsgesetz für die sog. Trostfrauen zu schaffen, als rechtswidrig und damit als eine Ausnahme im Sinne der Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichtshofes an.¹⁸ Meiner Meinung nach ist diese Entscheidung richtig, weil der Gesetzgeber zumindest dann rechtswidrig handelt, wenn er im Falle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen über lange Zeit keine gesetz-

13 OGH v. 21.12.1989, Minshu Bd. 43, Nr. 12, 2209 (Blindgänger der US Armee).

14 OGH v. 12.6.1998, Minshu Bd. 52, Nr. 4, 1087 (Schutzimpfungskrankheitsfall).

15 Zur Verjährung ist die vor kurzem veröffentlichte Monographie K. MATSUMOTO, *Jikō to seigi* [Verjährung und Gerechtigkeit] (Tokyo 2002) von großer Bedeutung.

16 Nach dem OGH v. 21.11.1985 (Urteil zum System des sog. Zuhauseabstimmens) ist ein verfassungswidriger Akt des Gesetzgebers nicht rechtswidrig im Sinne des Staatshaftungsgesetzes, solange der Gesetzgeber den Verfassungsverstoß nicht absichtlich begangen hat. Dagegen legt die herrschende Meinung einen solchen Akt als rechtswidrig aus.

17 Vgl. Fn. 3.

18 Diese Entscheidung wurde in dem Punkt hochgeschätzt, daß sie die Rechtswidrigkeit von der Handlungen der japanischen Armee und der japanischen Regierung in Bezug auf die sog. „Trostfrauen“ eindeutig bestätigte, aber als Schadenshöhe wurden nur 300.000 Yen anerkannt.

lichen Maßnahmen ergreift, die eine Entschädigung oder Wiedergutmachung ermöglichen würden.¹⁹

e) *Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz*

Hält man sich die geschilderte Selbstbeschränkung der Gerichte vor Augen, so verwundert es kaum, daß denjenigen Staatsangehörigen aus den ehemaligen japanischen Kolonien, die zum Militärdienst in der japanischen Armee zwangsverpflichtet wurden, nicht die gleichen Rechte wie japanischen Militärangehörigen eingeräumt werden. Mit Ausnahme der erwähnten speziellen Gesetze von 1987, 1988 und 2000 weigert sich die japanische Regierung bis heute, ihre bisherige Handhabung gegenüber koreanischen und taiwanesischen Staatsangehörigen zu ändern. Hieran haben einige neuere Entscheidungen zu Recht Kritik geübt und einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 14 der japanischen Verfassung wie auch gegen Art. 26 der Internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte angenommen und den Gesetzgeber zur Abhilfe aufgefordert.²⁰ Zudem erscheint es fraglich, ob eine derartige Vorgehensweise überhaupt mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist, wenn nämlich Opfer allein wegen ihrer Abstammung im Wege eines ministeriellen Erlasses von den Wiedergutmachungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.²¹

f) *„Doktrin der Staatsimmunität“*

„*Kokka mutôseki no hôri*“ [Doktrin der Staatsimmunität] bedeutet ursprünglich, daß in einer absoluten Monarchie der Staat für von ihm begangenes Unrecht keine rechtliche Verantwortung trägt, weil entweder der von Gott beauftragte Herrscher prinzipiell kein Unrecht begehen kann oder weil – entsprechend der „Theorie der Identität von Herrscher und Beherrschten“ – kein Staatsbürger den Staat als Herrscher zur Verantwortung ziehen kann. Diese Theorie ist in Japan in den 30iger Jahren durch eine Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichtshofes ohne gesetzliche Grundlage entwickelt worden und im Jahr 1947 in Art. 17 der japanischen Verfassung und dem Erlaß des Staatshaftungsgesetzes (*Kokka baishô-hô*) erledigt worden.

Auch nach 1990 hat eine Reihe von Gerichte Ansprüche auf Wiedergutmachung unter Hinweis darauf abgelehnt, daß in der Übergangsvorschrift zum Staatshaftungsgesetz (Art. 6 der Ergänzungsvorschriften) die Doktrin der Staatsimmunität jedenfalls insoweit weitergelte, als es um hoheitliche Handlungen gehe, die vor Erlaß des Gesetzes

19 Siehe M. OKADA, *Sengo hoshô mondai ni okeru kuni no rippôteki kaiketsu gimû* [Zur Lösungspflicht des Staates durch Gesetzgebung über die Wiedergutmachung der Nachkriegszeit], in: Hôgaku Semina Nr. 525 (1998) 26.

20 Z.B. OG Osaka v. 15.10.1999 (Nr. 21), Hanrei Jihô Nr. 1718, 30; OG Tokyo v. 13.7.1998, Hanrei Jihô Nr. 1647, 39.

21 Vgl. Y. KAMONO / M. OKADA, *Sengo hoshô mondai to nikkân no sôgo rikai* [Probleme der Wiedergutmachung und das gegenseitige Verständnis zwischen Japan und Korea], in: Chi u.a., (Fn. 1) 27 f.

stattgefunden hätten und der japanische Staat deshalb für diese keine Verantwortung trage.

Diese Auslegung der Übergangsvorschriften ist indes nicht stichhaltig. Zum einen ist die Doktrin für heute erhobene Klagen belanglos, da sie sich auf einen alten Gerichtsbrauch stützt, der nicht länger mit dem gegenwärtigen Recht in Übereinstimmung steht. Deshalb kommt ein hartnäckiges Festhalten an dieser Doktrin einem justiziellen Fehlverhalten gleich.²² Zum zweiten kann diese Doktrin für Ansprüche von Nichtstaatsangehörigen auch deshalb keine Anwendung finden, weil diese niemals der japanischen Souveränität im Sinne der Doktrin unterworfen waren, also nicht zur Einheit von „Beherrschten“ und „Herrscher“ gehört haben.²³ Drittens ist diese Doktrin, wenn überhaupt, nur für „hoheitliche Handlungen“ einschlägig, nicht aber für sämtliche Handlungen von Angehörigen der japanischen Armee oder Verwaltung während der Kriegszeit. Der Reichsgerichtshof hatte die Anwendung dieser Doktrin seinerzeit auf die „Ausübung der öffentlichen Gewalt“ im allgemeinen angewendet, unrechtmäßige gewaltsame Handlungen einzelner Beschäftigter des Staates davon aber ausgenommen. In Wirklichkeit haben die japanischen Gerichte, die diese Doktrin auf die Wiedergutmachungsfälle angewendet haben, fahrlässig gehandelt, da sie es unterlassen haben, die einschlägigen Rechtssätze hinreichend genau zu ermitteln und sich ausreichend intensiv mit den Entscheidungen des Reichsgerichtshofs auseinanderzusetzen.²⁴

g) *Verantwortung japanischer Unternehmen*

Wie bereits erwähnt, sind viele Prozesse gegen japanische Unternehmen dadurch einvernehmlich beendet worden, daß es zu einer „Versöhnung“ zwischen den Parteien kam. Soweit es zu Entscheidungen gekommen ist, wurde meist eine Verpflichtung der Unternehmen zur Auszahlung eines angemessenen Lohnes und eine Fürsorgepflicht für die Sicherheit der Beschäftigten bejaht. Hingegen wurde eine Entschädigungspflicht meist aufgrund von Verjährung und fehlender Identität zwischen der seinerzeitigen und der heutigen juristischen Person des Unternehmens verneint (vgl. Nr. 11, 43). Wenn sich weitere Gerichte in der Zukunft der erwähnten Entscheidung des Distrikgerichts

22 Y. OKUDA, *Kokka baishō sekinin to hōritsu fusokyū no gensoku* [Die staatliche Verantwortung für eine Wiedergutmachung und das Verbot einer Rückwirkung von Gesetzen], in: Hokudai Hōgaku Ronshū Bd. 52, Nr. 1, S.50 ff.; OKADA (Fn. 11) 129 f.

23 Y. OKUDA, *Kokka baishō sekinin no junkyo-hō ni kansuru oboegaki* [Zum maßgeblichen Recht für die staatliche Verantwortung für die Wiedergutmachung], in: Hokudai Hōgaku Ronshū Bd. 49, Nr. 4, S. 130 ff.; Y. SHIBAIKE, *Nihon-gun ni yoru gaikoku deno „itsudatsu kōi“ to kuni no baishō sekinin* [„Extravagante Taten“ der japanischen Armee im Ausland und die Entschädigungsverantwortung des Staates]; Schriftliches Gutachten für das DG Tokyo vom 13.6.2001 (Klage Nr. 35).

24 M. OKADA, *Daishin-in hanrei kara mita „kokka mutōseki no hōri“ no sai-kentō* (1) [Neubewertung der „Doktrin von der Staatsimmunität“ des Reichsgerichtshofes in den Gerichtsentscheidungen zur Wiedergutmachung in der Nachkriegszeit], in: 25 Nanzan Hōgaku, Nr. 4, 85.

Fukuoka vom 26.4.2002 anschließen und die Verjährungsvorschriften des Art. 724 Zivilgesetz ablehnen würden, wäre es künftig leichter, eine Verantwortung japanischer Unternehmen für die bei ihnen in der Kriegszeit Beschäftigten zu bejahen.

IV. THESEN

Abschließend möchte ich einige rechtsdogmatische und rechtspolitische Thesen formulieren.

1. Es ist rechtsfehlerhaft, wenn ein Gericht Ansprüche auf Wiedergutmachung ohne eine genaue Klärung des Sachverhaltes abweist. Im Interesse einer systematischen Aufklärung sollte ein Gesetz geschaffen werden, daß die Grundlage für eine öffentliche Untersuchung über die Vorgänge böte.
2. Von den japanischen Gerichten ist zu verlangen, daß sie den Schwierigkeiten der Opfer bei der Beschreitung des Rechtsweges ausreichend Beachtung schenken und auf diese Weise die Ansprüche Einzelner auf Wiedergutmachung ernst nehmen.
3. Die Regelung über die Erlöschenverjährung in Art. 724 Zivilgesetz sollte für diese Fälle so ausgelegt werden, daß die Verjährungsfrist für die geschädigten Kläger erst dann zu laufen beginnt, wenn sie ihre Rechte tatsächlich ausüben können. Und um die Frage der Verjährung eindeutig zu lösen, wäre ein Gesetz sinnvoll, das die Klageerhebung innerhalb einer bestimmten Frist grundsätzlich zuläßt.
4. Bezüglich schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen ist eine andauernde Passivität des Gesetzgebers als rechtswidrig im Sinne des Staatshaftungsgesetzes zu qualifizieren.
5. Unter Berücksichtigung des in der japanischen Verfassung und der Internationalen Menschenrechtskonvention festgelegten Gleichheitssatzes hat die japanische Regierung jegliche Ungleichbehandlung ausländischer im Vergleich zu japanischen Staatsangehörigen zu unterlassen.
6. Die frühere „Doktrin der Staatsimmunität“ hat nicht länger Gültigkeit. Zumindest dürfen die Gerichte nicht unter Berufung auf diese Doktrin Klagen abweisen, die von Ausländern erhoben worden sind und auf eine Wiedergutmachung von Schäden zielen, die aus nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit entstanden sind.
7. Die japanische Regierung und japanische Unternehmen sollten die Errichtung einer Stiftung zur Lösung des Zwangsarbeiterproblem in Betracht ziehen, wie dies in Deutschland geschehen ist, wenn sie an einer Verbesserung der politischen und wirtschaftlichen Beziehung zwischen den ostasiatischen Staaten Interesse habt.

Tabelle 2 : Klagen über die Wiedergutmachung der Nachkriegszeit

0. *Taiwanese ex-soldiers v. Japan* :
Tokyo District Court, brought on 13 Aug. 1977, decided on 26 Feb. 1982 (dismissal);
Tokyo High Court, decided on 26 Aug. 1985 (dismissal);
Supreme Court, decided on 28 April 1992 (dismissal).
1. *Korean holdovers resident in Sakhalin v. Japan* :
Tokyo DC; brought on 29 Aug. 1990;
on 14 July 1995 voluntary dismissal of suit.
2. *Korean ex-soldiers and ex-civilians v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 29 Oct. 1990.
3. *Korean disabled ex-civilian (Jeong, Sang-geun) v. Japan* :
Osaka DC, brought on 31 Jan. 1991, decided on 11 Oct. 1995 (dismissal);
Osaka HC, decided on 10 Sep. 1999 (dismissal);
Supreme Court, decided on 13 April 2001 (dismissal).
4. *The Korean bereaved of the Kamishiska (Sakhalin) slaughter v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 18 Aug. 1991, decided on 27 July 1995 (dismissal);
Tokyo HC, decided on 7 Aug. 1996 (dismissal).
5. *Korean mobilized worker (Kim, Gyeong-seok) v. NKK Co.* :
Tokyo DC, brought on 10 Sep. 1991, decided on 26 May 1997 (dismissal);
Tokyo HC, on 6 April 1999 consent judgment.
6. *Korean war criminals v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 12 Nov. 1991, decided on 9 Sep. 1996 (dismissal);
Tokyo HC, decided on 13 July 1998 (dismissal);
Supreme Court, decided on 20 Dec. 1999 (dismissal).
7. *Korean sufferers and victims of the Asian and Pacific-Ocean War (Kim, Hak-sun and others) v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 6 Dec. 1991, decided on 26 March 2001 (dismissal).
8. *Conscripted Korean ex-soldiers and ex-civilians etc. v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 12 Dec. 1991, decided on 22 Nov. 1996 (dismissal).
9. *Korean ex-soldier detained in Siberia (Lee, Chang-seok) v. Japan* :
Kyoto DC, brought on 9 Jan. 1992, decided on 27 March 1998 (dismissal);
Osaka HC, decided on 23 Feb. 2000 (dismissal).
10. *Korean ex-soldiers and ex-civilians resident in Gwangju-city (Korea) v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 14 Aug. 1992, decided on 21 Dec. 1998 (dismissal);
Tokyo HC, decided on 21 Dec. 1999 (dismissal).
11. *Korean mobilized worker (in Nagasaki, Kim, Sun-gil) v. Japan and Mitsubishi Heavy Industries Co.* :
Nagasaki DC, brought on July 31. 1992, decided on Dec. 2. 1997 (dismissal);
Fukuoka HC, decided on Oct. 1. 1999 (dismissal).

12. *Korean disabled ex-civilian (Seok, Seong-gi and Jin, Seok-il) v. the Secretary of the Home Office* :
 Tokyo DC, brought on 14 Aug. 1992, decided on 15 July 1994 (dismissal);
 Tokyo HC, decided on 29 Sep. 1998 (dismissal);
 Supreme Court, decided on 5 April 2001 (dismissal).
13. *The survivor and bereaved of victims of the Ship-Ukishimamaru accident v. Japan* :
 Kyoto DC, brought on 25 Aug. 1992, decided on 23 Aug. 2001
 (partial acceptance of the claim).
14. *369 Korean sufferers of the governance by the Japanese Imperium v. Japan* :
 Tokyo DC, brought on 28 Aug. 1992, decided on 25 March 1996 (dismissal);
 Tokyo HC, decided on 30 Aug. 1999 (dismissal).
15. *Mobilized Korean workwomen v. Nachi-Fujikoshi Co.* :
 Toyama DC, brought on 30 Sep. 1992, decided on 24 July 1996 (dismissal);
 Nagoya HC/Kanazawa branch, decided on 21 Dec. 1998 (dismissal);
 Supreme Court, on 17 July 2000 consent judgment.
16. *Korean disabled ex-soldier (Kim, Seong-su) v. Japan* :
 Tokyo DC, brought on 5 Nov. 1992, decided on 23 June 1998 (dismissal);
 Tokyo HC, decided on 27 April 2000 (dismissal);
 Supreme Court, decided on 16 Nov. 2001 (dismissal).
17. *“Comfort women” victims and mobilized workwomen resident in Busan (Korea) v. Japan* :
 Yamaguchi DC/Shimonoseki branch, brought on 25 Dec. 1992,
 decided on 27 April 1998 (partial acceptance of the claim);
 Hiroshima HC, decided on 29 March 2001 (dismissal: all claims were rejected).
18. *“Comfort women” victims resident in Philippines v. Japan* :
 Tokyo DC, brought on 2 April 1993, decided on 9 Oct. 1998 (dismissal);
 Tokyo HC, decided on 6 Dec. 2000 (dismissal).
19. *“Comfort women” victim resident in Japan (Korean woman/Song, Sin-do) v. Japan*:
 Tokyo DC, brought on 5 April 1993, decided on 1 Oct. 1999 (dismissal);
 Tokyo HC, decided on 30 Nov. 2000 (dismissal).
20. *17 members of Hongkong Compensation Association v. Japan* :
 Tokyo DC, brought on 13 Aug. 1993, decided on 17 June 1999 (dismissal);
 Tokyo HC, decided on 8 Feb. 2001 (dismissal);
 Supreme Court, decided on 16 Oct. 2001 (dismissal).
21. *Korean disabled ex-civilian (Kang, Bu-jung) v. Japan* :
 Ohtsu DC, brought on 26 Aug. 1993, decided on 17 Nov. 1997 (dismissal);
 Osaka HC, advisory opinion for settlement on 14 May 1999,
 decided on 15 Oct. 1999 (dismissal);
 Supreme Court, decided on 13 April 2001 (dismissal).

22. *Citizen of Tokyo v. Tokyo Metropolitan Gov.*
(claim of prohibitory injunction against incineration of POWs' bones) :
Tokyo DC, brought on 2 Sep. 1993, decided on 5 Dec. 1994 (dismissal);
Tokyo HC, decided on 20 Dec. 1995 (dismissal).
Supreme Court, decided on 20 Dec. 1995 (dismissal).
23. *Korean disabled ex-soldier (Kim, Seong-su) v. the Secretary of the Home Office* :
Tokyo DC, brought on 18 Jan. 1995, decided on 31 July 1998 (dismissal);
Tokyo HC, decided on 27 Dec. 99 (dismissal);
Supreme Court, decided on 16 Nov. 2001 (dismissal).
24. *Former Dutch POWs and citizen captives v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 25 Jan. 1994, decided on 30 Nov. 1998 (dismissal);
Tokyo HC, decided on 11 Oct. 2001 (dismissal).
25. *Former POWs of the Allies v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 26 May 1994;
26. *Former citizen captives of UK, USA, Australia and New Zealand v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 30 Jan. 1995, decided on 26 Nov. 1998 (dismissal).
27. *Korean war criminals and their bereaved v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 10 May 1995, decided on 24 March 1999 (dismissal);
Tokyo HC, decided on 25 May 2000 (dismissal);
Supreme Court, decided on 22 Nov. 2001 (dismissal).
28. *Chinese mobilized worker v. Kajima Co.* :
Tokyo DC, brought on 28 June 1995, decided on 10 Dec. 1997 (dismissal);
Tokyo HC, advisory opinion for settlement on 10 Sep. 1999,
on 29 Nov. 1999 consent judgment.
29. *"Comfort women" victims resident in China v. Japan (first action)* :
Tokyo DC, brought on 7 Aug. 95, decided on 30 May 2001 (dismissal).
30. *Chinese sufferers and bereaved of the victims of the Nangkin slaughter etc. v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 7 Aug. 1995, decided on 22 Sep. 1999 (dismissal).
31. *Korean mobilized workers v. Nippon Steel Co. and Japan* :
Tokyo DC, brought on 22 Sep. 1995,
on 18 Sep. 1997 consent judgment (on the claim against company).
32. *Korean mobilized workers (in Hiroshima) v. Japan and Mitsubishi Heavy Industries Co.*
(first action) :
Hiroshima DC, brought on 11 Dec. 1995, decided on 25 March 1999 (dismissal).
33. *"Comfort women" victims resident in China v. Japan (second action)* :
Tokyo DC, brought on 23 Feb. 1996, decided on 29 March 2002 (dismissal).
34. *Chinese mobilized worker (Liu, Lian Ren) v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 15 March 1996, decided on 12 July 2001
(acceptance of the claim).
35. *Chinese sufferers and bereaved of the victims of Ping Ding Shan genocide etc. v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 14 Aug. 1996, decided on 28 June 2002 (dismissal).

36. *Korean mobilized workers (in Hiroshima)*
v. Japan and Mitsubishi Heavy Industries Co. (second action) :
Hiroshima DC, brought on 29 Aug. 1996.
37. *Chinese sufferers by discarded poison-gas bombs of Japan Army v. Japan (first action) :*
Tokyo DC, brought on 9 Dec. 1996.
38. *Korean mobilized workwomen (in Numazu) v. Tokyo Asaito Spinnery Co. and Japan :*
Shizuoka DC, brought on 14 April 1997, decided on 27 Jan. 2000 (dismissal);
Tokyo HC, decided on 15 Jan. 2002.
39. *Chinese sufferers and bereaved of the victims by bacterio-weapons of the 731 Corps of*
Japan Army v. Japan (first action) :
Tokyo DC, brought on 11 Aug. 1997, decided on 27 Aug. 2002 (dismissal).
40. *42 Chinese mobilized workers v. 10 Japanese corporations and Japan :*
Tokyo DC, brought on 18 Sep. 1997.
41. *Chinese sufferers by discarded poison-gas bombs of Japan Army v. Japan (second action) :*
Tokyo DC, brought on 9 Dec. 1997.
42. *Chinese mobilized workers (in Nagano) v. 4 Japanese corporations and Japan :*
Nagano DC, brought on 22 Dec. 1997.
43. *Korean mobilized workers (in Osaka, Sin, Cheon-su and Yeo, Un-taek)*
v. Nippon Steal Co. and Japan :
Osaka DC, brought on 24 Dec. 1997, decided on 27 March 2001 (dismissal).
44. *Chinese mobilized workers (in Hiroshima) and their bereaved*
v. Nishimatsu Construction Co. :
Hiroshima DC, brought on 16 Jan. 1998, decided on 9 July 2002 (dismissal).
45. *Taiwanese ex-civilian (Lin, Shui Mu) v. the Secretary of the Home Office etc. :*
Miyazaki DC, brought on 7 May 1998.
46. *Chinese mobilized workers (in Kyoto) v. Nippon Yakin Kogyo Co. and Japan :*
Kyoto DC, brought on 14 Aug. 1998.
- 46.5. *Korean ex-soldier victimized by A-bomb v. the Minister of the Ministry of Health etc. :*
Osaka DC, brought on 1 Oct. 1998, decided on 1 June 2001
(acceptance of the claim).
47. *“Comfort women” victims resident in Shanxi-province (China) v. Japan :*
Tokyo DC, brought on 30 Oct. 1998.
48. *Korean mobilized workwomen (in Nagoya) v. Mitsubishi Heavy Industries Co. and Japan :*
Nagoya DC, brought on 1 March 1999.
- 48.5 *Korean mobilized worker victimized by A-bomb (Lee, Gang-yeong)*
v. the Minister of the Ministry of Health etc. :
Nagasaki DC, brought on 31 May, decided on 26 Dec. 2001
(acceptance of the claim).
49. *“Comfort women” victims resident in Taiwan v. Japan :*
Tokyo DC, brought on 14 July 1999.

50. *Former POWs of the USA (R. Lebenberg etc.) v. US Nippon Sharyo Co. etc.* :
Superior Court of California/County of Los Angeles, brought on 6 Aug. 1999,
decided by US District Court (dismissal without prejudice).*
51. *Former POWs of the USA (L. Tenny) v. US Mitsui Co. etc.* :
Superior Court of California/LA, brought on 11 Aug. 1999,
decided by US District Court (dismissal without prejudice).*
52. *Chinese mobilized worker (in Niigata/ Zhang, Wen Bin)
v. Rinko Corporation and Japan (first action):*
Niigata DC, brought on 31 Aug. 1999.
53. *Chinese mobilized workers (in Hokkaido) v. 5 Japanese corporations and Japan :*
Sapporo DC, brought on 1 Sep. 1999.
54. *Former POWs of the USA (E. Jackfert etc.) v. US Mitsubishi Co. etc.* :
US District Court/District of New Mexico, brought on 13 Sep. 1999.*
55. *Former POWs of the USA (F. Dilman etc.) v. US Mitsubishi Co. etc.* :
Superior Court of California/Orange, brought on 14 Sep. 1999;
decided by US District Court (dismissal without prejudice).*
56. *Korean mobilized worker (J. Chung) v. Onoda (Taiheiyo) Cement Co.* :
Superior Court of California/LA, brought on 4 Oct. 1999;
decided by US District Court (dismissal without prejudice).*
56. 5. *Korean mobilized workers resident in US v. Mitsubishi Heavy Industries Co. and Japan :*
Superior Court of California/San Francisco, brought on 22 Oct. 1999;
decided by US District Court (dismissal without prejudice).*
57. *Former POWs of the USA (H. Pool etc.) v. Nippon Steal Co. and Ishihara Co.* :
Superior Court of California/LA, brought on 7 Dec. 1999;
decided by US District Court (dismissal without prejudice).*
58. *Former POWs of the Australia etc. v. US Mitsui Co. etc.* :
Superior Court of California/LA, brought on 7 Dec. 1999;
decided by US District Court (dismissal without prejudice).*
59. *Chinese sufferers and bereaved of the victims by bacterio-weapons of the 731 Corps of
Japan Army v. Japan (second action) :*
Tokyo DC, brought on 9 Dec. 1999.
59. 5. *Former POWs of the UK v. Japan Energy Co.* :
Superior Court of California/Orange, brought on 4 Feb. 2000;
decided by US District Court (dismissal without prejudice).*
60. *Korean mobilized workers resident in Pusan v. Mitsubishi Heavy Industries Co.* :
Pusan DC (Korea), bought on 1 May 2000.
60. 3. *Chinese mobilized worker (in Fukuoka) v. Mitsui-Mining Co. and Japan :*
Fukuoka DC, bought on 10 May 2000, decided on 26 April 2002
(acceptance of the claim against the Company).

60. *5. Korean and Philippine mobilized workers v. 27 Japanese corporations* :
Superior Court of California/Orange, brought on 16 May 2000.*
61. *Chinese mobilized workers v. 20 Japanese corporations* :
Superior Court of California/LA, brought on 22 Aug. 2000.*
62. *Chinese mobilized workers and bereaved of workers (in Niigata) v. Japan etc.* :
Niigata DC, brought on 12 Sep. 2000.
63. *15 "comfort women" victims resident in Korea, China, Philippines, and Taiwan v. Japan* :
US District Court/District of Columbia, brought on 18 Sep. 2000,
decided on 4 Oct. 2001 (dismissal without prejudice).*
64. *Korean mobilized workwomen v. Nachi-Fujikoshi Co.* :
Superior Court of California/Orange, brought on Sep. 2000.*
65. *Chinese mobilized workers and bereaved of workers v. 5 Japanese corporations* :
Hebei -Sheng People's HC (China), brought on 27 Dec. 2000.
66. *Korean mobilized workers resident in LA v. Mitsui Co. and Mitsubishi Co.* :
Superior Court of California/LA, brought on 27 Feb. 2001.*
67. *"Comfort women" victims resident in Hainan-Dao (China) v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 16 July 2001.
68. *Former POWs of the USA (M. Rosen etc.) v. US Mitsubishi Co. etc.* :
US District Court/Northern District of Illinois, brought on 4 Sep. 2001.*
68. *5 Chinese mobilized worker (in Niigata) v. Rinko Corporation and Japan (second action)* :
Niigata DC, brought on 12 Sep. 2000.
69. *Korean A-bomb victim (Lee, Jae-seok) v. Japan and the Osaka Prefecture Gov. etc.* :
Osaka DC, brought on 3 Oct. 2001.
70. *Japanese holdovers resident in China v. Japan* :
Tokyo DC, brought on 7 Dec. 2001.

* Dazu oben III. 1.

Hinweis: Die vorstehende Aufstellung ist nicht abschließend.

Quelle: Okada (Fn. 1) 142 ff., 147 ff.

SUMMARY

The article starts with a short overview over the policy changes of the Japanese government with respect to reparations over the past 50 years. Recently, the government has started to react to public accusations of not doing enough with respect to the compensation of victims of World War II as well as to the increasing number of personal claims against the State of Japan. The author analyzes the different types of claims that various groups of victims have filed against the State of Japan and/or Japanese

enterprises. Japanese courts used to dismiss these assuming that they are barred by limitation or because of a missing statutory basis. Additionally, courts have held that because of the Peace Treaty with the Allied Nations there is no room for private actions against the State of Japan. However, recently, some courts have changed their attitude and have ruled in favour of the claimants in some of the cases.

(The Editors)